

Angebotsprojekte zur Verfügung stehen, die der Familiengröße entsprechen. Von den Kreditinstituten sind die in den Rechtsvorschriften vorgesehenen finanziellen Vergünstigungen zu gewähren.

Kinderreiche Familien sowie alleinstehende Bürger mit drei Kindern erhalten von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden Mietzuschüsse. Dabei sind entsprechend den sozialen Erfordernissen Zuschläge in der Höhe des Teils des Mietbetrages zu zahlen, der drei Prozent des Bruttoeinkommens der Eltern oder des alleinstehenden Bürgers überschreitet.

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden können Familien mit mehreren Kindern unter Berücksichtigung ihrer sozialen Lage aus den dafür zur Verfügung stehenden Fonds auch finanzielle Zuwendungen gewähren, und zwar zum Erwerb von Kinderbekleidung, Hausrat und für andere Anschaffungen, zur Deckung von Umzugskosten sowie für Aufwendungen, die bei der Einschulung, der Jugendweihe und der Teilnahme der Kinder an Ferienlagern entstehen.

Zu den staatlichen Maßnahmen, die die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zur Unterstützung von Familien mit mehreren Kindern zu gewährleisten haben, zählen auch solche der gesundheitlichen Betreuung. So sind regelmäßige Konsultationsmöglichkeiten in Gesundheitseinrichtungen zu schaffen und bei Vorliegen sozialmedizinischer Indikationen Betten in stationären Kindereinrichtungen bereitzustellen.

Im Rahmen der medizinischen Betreuung überprüfen die Leiter der Gesundheitseinrichtungen, welche Eltern bzw. Elternteile mit mehreren Kindern einer Kur bedürfen, und sichern, daß diese bei den Kurvorschlägen unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien der Kurauswahl besonders berücksichtigt werden.<sup>43</sup> Die Voraussetzungen, die eine Inanspruchnahme der Kur ermöglichen, haben sowohl die Leitungen der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften (insbesondere durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen) als auch die örtlichen Räte (durch soziale Unterstützungsmaßnahmen, wie die vorübergehende Unterbringung der Kinder in staatlichen Kindereinrichtungen, die Vermittlung einer zeitweiligen Hauswirtschaftspflege) zu schaffen. Die Leiter der Betriebe haben mit der Rechenschaftsle-

gung über die Erfüllung des BKV auch die Versorgung kinderreicher Mütter mit Kuren und die Gewährleistung der Kurdurchführung einzuschätzen. Ebenso sind die Räte der Bezirke und Kreise und deren Fachorgane Gesundheits- und Sozialwesen verpflichtet, jährlich eine solche Einschätzung vorzunehmen und daraus die erforderlichen Maßnahmen abzuleiten.

Staatliche Unterstützung und Förderung wird auch  *jungen Ehen*  gewährt. Das betrifft die Versorgung junger Ehepaare mit eigenem Wohnraum wie auch die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen.<sup>44</sup>

#### *Die Betreuung und Erziehung von Kindern in den staatlichen Kindereinrichtungen*

In einem engen Zusammenhang mit der Förderung der Familien steht die Betreuung und Erziehung von Kindern in den staatlichen Einrichtungen der Vorschulerziehung.<sup>45</sup> Zu diesen Einrichtungen zählen Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderwochenheime der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden (kommunale Träger) sowie der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (betriebliche Träger).

In staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (Kinderkrippen und Kinderwochenheime) werden auf Antrag der Eltern Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, in Einrichtungen der Volksbildung (Kindergärten) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, betreut und erzogen.

Die Erziehung und Betreuung ist für die Eltern der Kinder kostenlos. Bei der Kinderspeisung tragen sie einen Kostenanteil. Dieser kann kinderreichen Familien, alleinstehenden Bürgern mit drei Kindern und Ehen mit drei Kindern,

43 Vgl. 2. DB zur VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern - Kuren für kinderreiche Mütter und alleinstehende Bürger mit 3 Kindern - vom 12.11.1980, GBl. I 1980 Nr. 34 S. 345, § 1; VO über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei Kindern vom 24.5.1984, a.a.O., §3.

44 Vgl. VO über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute vom 24.4.1986, GBl. I 1986 Nr. 15 S. 244.

45 VO über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 22. 4.1976, GBl. I 1976 Nr. 14 S.201.